

Dokumentenordner  
531.1  
19.8.2018  
Ausgabe Mai 2022

# Statuten des St. Galler Turnverbandes SGTV

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
St. Galler Turnverband	SGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK
Abgeordnetenversammlung	AV
Präsidenten- und Leiterkonferenz	PLK
Kantonalvorstand	KV
Geschäftsprüfungskommission	GPK
Technische Kommission	TK

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

### 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten AV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

## **Art. 1 Name – Sitz - Verantwortlichkeit**

### **Art. 1.1 Name**

St. Galler Turnverband (SGTV)

Der St. Galler Turnverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### **Art. 1.2 Sitz**

Der Sitz des Verbandes ist St. Gallen.

### **Art. 1.3 Verantwortlichkeit**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 2 Zweck**

### **Art. 2.1 Grundsatz**

Der SGTV

- setzt sich als polysportiver Verband zusammen mit seinen Vereinen für die Förderung des Breiten- und Spitzensports ein.
- Vertritt die Interessen der Mitgliedervereine gegenüber dem Schweizerischen Turnverband.
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung.
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- pflegt Traditionen und Netzwerke in Verbindung von Sport, Politik und Kultur.

### **Art. 2.2 Zielsetzungen**

Der SGTV

- schafft Angebote für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit für seine Mitglieder und die Öffentlichkeit.
- Setzt die Konzepte des STV im Breiten- und Spitzensport um.
- entwickelt Angebote, die sowohl alters- wie auch leistungsorientiert auf die einzelnen Zielgruppen ausgerichtet sind.
- gewährleistet und unterstützt die Aus- und Weiterbildung mit entsprechenden Kursangeboten.
- leistet über die sportliche Tätigkeit hinaus erzieherische, sportethische, persönlichkeitsbildende, sozialwirksame und gesellschaftspolitische Arbeit.

### **Art. 2.3 Bedeutung**

Der SGTV

- tritt durch die Organisation von kantonalen Wettkämpfen an die Öffentlichkeit.
- ist sich der Bedeutung und Verantwortung des Sports in Staat und Gesellschaft bewusst
- arbeitet mit anderen Sportverbänden zusammen.

### **Art. 2.4 Ethik / Sport-verein-t**

#### **Art. 2.4.1** Der SGTV

- setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – seinem Umfeld mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- anerkennt die Vorgaben der Ethik-Charta des Schweizer Sports und den Ehrenkodex von „sport-verein-t“ der IG St. Galler Sportverbände und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei seinen Mitgliedervereinen.
- regelt das Vorgehen für einen Konfliktfall.

**Art. 2.4.2** Der SGTV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports («Ethik-Statut»), unterstehen dem Doping Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der SGTV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem SGTV angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

- Art. 2.4.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- Art. 2.4.4 Der SGTV anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Der STV kommuniziert die Anpassungen für Mitgliedervereine.

### **Art. 3 Mitgliedschaften**

Der SGTV ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV, der SVK und der IG St. Galler Sportverbände.  
Der SGTV kann sich anderen Organisationen anschliessen, die sich mit seinen Zielsetzungen vereinbaren lassen.

### **Art. 4 Zusammensetzung**

Der SGTV setzt sich zusammen aus

- Turn-, Spiel- und Sportvereinen des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein
- Kreisturnverbänden des Kantons St. Gallen
- Ehrenmitgliedern

### **Art. 5 Mitglieder**

#### **Art. 5.1 Allgemeines**

Die Vereine und Verbände sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

#### **Art. 5.2 Aufnahme**

Art. 5.2.1 Vereine und Verbände, die dem SGTV beitreten wollen, müssen dem KV unter Beilage ihrer Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen.

Art. 5.2.2 Nach Prüfung des Gesuchs veröffentlicht der KV das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan. Wenn gegen dieses Gesuch nicht innert 30 Tagen nach Veröffentlichung seitens der Mitglieder Einsprache erhoben wird, gilt der Verein als aufgenommen.

#### **Art. 5.3 Austritt**

Art. 5.3.1 Austritte sind dem KV mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.

Art. 5.3.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.

Art. 5.3.3 Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

#### **Art. 5.4 Ausschluss**

Art. 5.4.1 Vereine und Verbände, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des SGTV verletzen, können ausgeschlossen werden. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich.

Art. 5.4.2 Über einen Ausschluss befindet die AV auf begründeten Antrag des KV.

Art. 5.4.3 Der Ausschluss wird innerhalb zwei Monaten nach dem Entscheid an der AV im Publikationsorgan veröffentlicht.

#### **Art. 5.5 Sanktionen und Bussen**

Gegen Vereine und Verbände und deren Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des SGTV verletzen, können vom KV Sanktionen ergriffen und Bussen ausgesprochen werden. Dazu werden Reglemente und Regelungen vom KV erlassen.

#### **Art. 5.6 Rechte**

- Die Vereine und Verbände sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.
- Die Vereine und Verbände können zu Handen der AV Anträge unterbreiten.

#### **Art. 5.7 Pflichten**

Die Vereine verpflichten sich

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des STV und des SGTV einzuhalten.
- die Ziele des SGTV zu fördern und die Verbandsleitung zu unterstützen.
- den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des KV und des STV zu erheben.
- die dem STV, der SVK, dem SGTV und den Kreisturnverbänden geschuldeten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- sich an der AV durch Delegierte vertreten zu lassen.
- dem KV Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.
- sicherzustellen, dass ihre Mitglieder gemäss Reglement bei der SVK versichert sind.

#### **Art. 6 Kreisturnverbände**

**Art. 6.1** Die Mitgliedervereine sind zugleich Mitglieder der Kreisturnverbände. Der Anschluss an ausserkantonale, interkantonale oder ausländische Verbände ist nur mit Zustimmung des KV möglich.

**Art. 6.2** Bei Auflösung oder Fehlen eines Kreisturnverbandes erfolgt eine Direktmitgliedschaft des Mitgliedvereins beim SGTV. Der SGTV erlässt dazu ein Reglement. Ein Anschluss an einen anderen Kreisturnverband ist nicht vorgesehen.

#### **Art. 7 Fachverbände**

Der SGTV kann mit Fachorganisationen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann in Vereinbarungen geregelt werden.

#### **Art. 8 Auflösung von Vereinen**

Bei Auflösung eines Mitgliedvereins sind, soweit die Statuten des Vereins keine entsprechende Bestimmung enthalten, das vorhandene Vermögen dem SGTV zu übergeben, zuhanden eines sich später in der gleichen Gemeinde bildenden Turnvereins, der sich dem SGTV anschliesst. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, so fällt das Vermögen des aufgelösten Vereins an den SGTV.

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des SGTV sind

- die Abgeordnetenversammlung (AV)
- der Kantonalvorstand (KV)
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

#### **Art. 10 Abgeordnetenversammlung**

Die Abgeordnetenversammlung ist das höchste Organ des SGTV.

#### **Art. 10.1 Zusammensetzung**

Sie setzt sich zusammen aus den

- Abgeordneten der Vereine und Verbände
- Ehrenmitgliedern

- Mitgliedern des KV
- Ressortverantwortlichen
- Mitgliedern der GPK

**Art. 10.2 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die

- Abgeordneten der Vereine gemäss Art. 5.1 nach Massgabe ihrer beitragspflichtigen Mitglieder.  
Ein Abgeordneter kann nicht mehrere Stimmrechte seines Vereines auf sich vereinen
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des KV
- Präsidenten der Kreisturnverbände
- Ressortverantwortlichen
- Mitglieder der GPK

Eine Kumulation von Stimmrechten (zum Beispiel Vereinsstimmrecht und Ehrenmitglied) ist nicht möglich.

**Art. 10.3 Anzahl Stimmrechte der Vereine und Verbände**

- Vereine mit bis zu 50 turnenden Mitgliedern besitzen eine Stimme.
- Pro angebrochene weitere 50 turnende Mitglieder erhält der Verein je ein weiteres Stimmrecht.

**Art. 10.4 Zuständigkeit**

Die AV hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen

- Abnahme des Protokolls der vorangehenden AV
- Abnahme des Jahresberichtes
- Kenntnisnahme des Berichtes der GPK
- Genehmigung der Jahresrechnung des SGTV
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des jährlichen Budgets des SGTV
- Beschlussfassung über die Finanzkompetenz des KV
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm sowie Vergabe des Kantonalturfestes und der KMV
- Wahl der Mitglieder des KV und des Kantonalpräsidenten sowie der Mitglieder der GPK
- Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Verbänden oder Organisationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des SGTV

**Art. 10.5 Einberufung**

Art. 10.5.1 Die ordentliche AV findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.

Art. 10.5.2 Sie wird durch den KV einberufen und geleitet.

Art. 10.5.3 Die Unterlagen zur AV werden den Vereinen und Verbänden und den übrigen Teilnehmern mindestens 14 Tage vor der AV zugestellt.

**Art. 10.6 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen**

Art. 10.6.1 Die AV kann rechtsgültig verhandeln, wenn mindestens 3/5 der Mitgliedervereine anwesend sind.

Art. 10.6.2 Wird dies nicht erreicht, muss innerhalb der 2 folgenden Monate die AV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereine.

**Art. 10.7 Verfahren**

Art. 10.7.1 Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abgeordneten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmungen beschliessen.

Art. 10.7.2 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Art. 10.7.3 Die Wahlen erfolgen geheim, wenn sich mehrere Kandidaten um eine Vakanz bewerben. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10.7.4 Für die Auflösung des SGTV ist die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 10.7.5 Die GPK führt bei geheimen Wahlen und Abstimmungen das Wahlbüro.

#### **Art. 10.8 Anträge - Wahlvorschläge**

Art. 10.8.1 Die AV kann nur traktandierete Geschäfte behandeln.

Art. 10.8.2 Anträge sowie Vorschläge für die Wahlen in den KV und in die GPK an die AV müssen dem Präsidenten des KV spätestens 10 Tage vor der AV eingereicht werden.

Art. 10.8.3 Die Aufnahme von nicht traktandierten Geschäften und von Wahlvorschlägen, die nicht mindestens 10 Tage vor der AV dem KV eingereicht werden, müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 10.9 Ausserordentliche Abgeordnetenversammlung**

Art. 10.9.1 Eine ausserordentliche AV wird einberufen, wenn

- der KV dies für notwendig erachtet.
- $\frac{1}{5}$  der Vereine dies schriftlich und mit Antrag des zu behandelnden Geschäfts verlangt.

Wird eine ausserordentliche AV durch die Vereine verlangt, so ist diese innert 6 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen und innert der 3 folgenden Monate durchzuführen.

Art. 10.9.2 Nur das zur Behandlung beantragte Geschäft darf behandelt werden.

### **Art. 11 Kantonalvorstand**

#### **Art. 11.1 Zusammensetzung**

Der KV zählt mindestens 7 Mitglieder

- Kantonalpräsident
- Verantwortlicher Finanzen
- mindestens 5 Abteilungsleiter, wovon mindestens drei eine turnerische Laufbahn aufweisen

Eine Vertretung aller Regionen wird angestrebt.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des KV teil.

#### **Art. 11.2 Amtszeit**

Die Mitglieder des KV werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Der KV konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten. Er bestimmt einen Vizepräsidenten aus den Reihen der Abteilungsleiter.

#### **Art. 11.3 Kompetenzen**

Der KV kann Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der AV fallen. Solche Beschlüsse sind durch die nächste AV zu ratifizieren.

#### **Art. 11.4 Aufgaben**

Der KV

- führt die Beschlüsse der AV aus
- legt die strategischen Zielsetzungen fest
- erlässt Regelungen und Reglemente
- legt die Abteilungen und deren Organisation fest
- vertritt den SGTV nach aussen

#### **Art. 11.5 Zeichnungsberechtigung**

Der SGTV verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien.

#### **Art. 11.6 Beschlussfähigkeit**

Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Schriftlich, auf dem Zirkulationsweg, kann der Vorstand nur dann gültig beschliessen, wenn sämtliche Mitglieder in ihrem Entscheid einstimmig sind.

## **Art. 12    Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 12.1    Zusammensetzung**

Die GPK besteht aus mindestens 3 durch die AV gewählten Mitgliedern. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

### **Art. 12.2    Aufgaben**

Die GPK prüft die Jahresrechnung und die Geschäfte des Verbandes. Sie erstattet der AV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die AV.

### **Art. 12.3    Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder der GPK sind wiederwählbar.

## **Art. 13    Präsidenten- und Leiterkonferenz**

### **Art. 13.1    Zusammensetzung**

Die PLK setzt sich zusammen aus den

- Präsidenten der Vereine
- Präsidenten der Kreisturnverbände
- Mitgliedern des KV
- Verantwortlichen der Technischen Abteilungen der Vereine und Verbände

### **Art. 13.2    Kompetenzen**

Die PLK ist ein Konsultativorgan.

### **Art. 13.3    Einberufung**

Die PLK wird mindestens einmal jährlich durch den KV einberufen oder wenn dies von 1/5 der Vereine verlangt wird. Die Einberufung erfolgt über das Publikationsorgan.

### **Art. 13.4    Durchführung**

Die PLK wird in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kreisturnverbänden durchgeführt. Wenn möglich wird pro Kreis eine PLK durchgeführt.

## **Art. 14    Operative Geschäftsführung**

### **Art. 14.1    Geschäftsstelle**

Art. 14.1.1 Die Geschäftsstelle ist für die Ausführung der operativen Tätigkeiten des SGTV verantwortlich. Die konkreten Aufgaben ergeben sich aus dem Pflichtenheft.

Art. 14.1.2 Der KV wählt das Personal der Geschäftsstelle. Zwischen dem KV und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

### **Art. 14.2    Abteilungen**

Art. 14.2.1 Die Tätigkeiten des SGTV werden organisatorisch in Abteilungen unterteilt. Die Bildung, Zusammensetzung oder Aufhebung von Abteilungen wird durch den KV bestimmt.

Art. 14.2.2 Die Abteilungsleitungen sind Mitglieder des KV.

Art. 14.2.3 Jede Abteilung setzt sich aus den im Organigramm festgesetzten Ressorts zusammen. Die Ressortverantwortlichen werden auf Antrag der Abteilungen durch den KV gewählt.

### **Art. 14.3    Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des KV, der Geschäftsstelle und der Abteilungsleiter sind in Pflichtenheften und Reglementen verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Pflichtenhefte und Reglemente ist der KV zuständig.

### **Art. 14.4    Protokoll**

Über alle Verbandsversammlungen sowie Vorstands-, Abteilungs- und Ressortsitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 14.5 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

**Art. 15 Kommissionen**

**Art. 15.1 Spezielle Kommissionen**

Die Lösung besonderer Aufgaben, die Verwaltung von Stiftungen und zweckbestimmten Verbandsvermögen kann der KV speziellen Kommissionen übertragen.

**Art. 15.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Diese Kommissionen erledigen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft oder speziellen Weisungen.

**Art. 15.3 Zusammensetzung und Amtszeit**

Den Kommissionen soll nach Möglichkeit ein Mitglied des KV vorstehen. Bei dauernden Kommissionen entspricht die Amtsdauer derjenigen des KV.

**Art. 16 Konferenz der Kreisturnverbände**

**Art. 16.1 Zusammensetzung**

Die Konferenz der Kreisturnverbände setzt sich zusammen aus den

- Präsidenten der Kreisturnverbände und dem Präsidenten des KV
- weiteren Mitgliedern des KV und der Verbände aufgrund der anstehenden Themen

Den Vorsitz führt die Verbindungsperson des KV zu den Kreisen gemäss Organigramm.

**Art. 16.2 Kompetenzen**

Die Konferenz der Kreisturnverbände ist ein Konsultativorgan.

**Art. 16.3 Einberufung**

Die Konferenz der Kreisturnverbände wird durch den KV mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn dies von zwei Kreisturnverbänden verlangt wird.

**Art. 17 Sportversicherungskasse**

**Art. 17.1 Begriff**

Für die Mitglieder der Vereine des SGTV besteht unter dem Namen «Sportversicherungskasse» (SVK) für alle Turnenden eine obligatorische Versicherung gemäss Art. 828 ff OR.

**Art. 17.2 Rechte und Pflichten**

Rechte und Pflichten der Versicherten und der Verwaltungskommission sind in den Statuten und im Reglement der SVK festgelegt.

**Art. 18 Kurse und Veranstaltungen**

**Art. 18.1 Kurse**

Für die Mitglieder der Mitgliedervereine steht ein umfassendes Kursangebot der Abteilungen zur Verfügung.

**Art. 18.2 Turnfeste und Veranstaltungen**

Art. 18.2.1 Der SGTV führt in der Regel alle 6 Jahre das Kantonaltturnfest sowie die KMV durch.

Art. 18.2.2 Der SGTV bzw. die Abteilungen oder Ressorts führen andere Veranstaltungen wie Spielwettkämpfe, Meisterschaften usw. auf kantonaler Ebene gemäss den einschlägigen Wettkampfvorschriften, Reglementen und Weisungen durch.



### **Art. 18.3 Übernahmebestimmungen**

Der KV schliesst mit den Organisatoren für die von ihm vergebenen Anlässe Übernahmebestimmungen ab, welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Partner regeln.

### **Art. 18.4 Wettkampfvorschriften**

Die Abteilungen sind für die Wettkampfvorschriften verantwortlich. Für das Kantonaltturnfest und die KMV werden die Wettkampfvorschriften durch den KV verabschiedet.

## **Art. 19 Ehrenmitgliedschaft**

### **Art. 19.1 Ehrenmitglieder**

Art. 19.1.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des SGTV erworben oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.

Art. 19.1.2 Ein durch den KV ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen, das Vorgehen und die Vorzüge fest.

Art. 19.2.3 Die Vereine und Verbände können dem KV Kandidaten vorschlagen. Antragsstellung erfolgt durch den KV.

Art. 19.2.4 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, welche der SGTV verleihen kann. Von den Geehrten wird erwartet, dass sie weiterhin die Interessen und die Ideale des SGTV vertreten.

## **Art. 20 Publikationsorgan**

### **Art. 20.1 Pflichten**

Der KV ist verpflichtet, ein offizielles Publikationsorgan zu bestimmen.

### **Art. 20.2 Zweck**

Das Publikationsorgan unterstützt wirkungsvoll die Förderung und Publikation aller Tätigkeiten des SGTV.

## **Art. 21 Finanzen**

### **Art. 21.1 Einnahmen**

Art. 21.1.1 Die Einnahmen des SGTV setzen sich insbesondere zusammen aus

- den Jahresbeiträgen der Vereine bzw. deren Mitglieder
- den Sport-Toto Subventionen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Erträgen aus Veranstaltungen
- den Sponsoringeinnahmen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten

Art. 21.1.2 Der SGTV ist gleichzeitig Inkassostelle für die

- Verbandsabgaben an den STV
- Verbandsabgaben an den Kreisturnverband
- Abgaben an die SVK

### **Art. 21.2 Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das an der AV genehmigt wird.

### **Art. 21.3 Fonds und Stiftungen**

Der KV ist zuständig für Spezialfonds und Stiftungen. Die Bestimmungen der Stiftungsurkunden und Fondsreglemente sind massgebend.

## Art. 22 Statutenrevision

### Art. 22.1 Antrag

Alle Statutenänderungen fallen in die Zuständigkeit der AV.  
Anträge müssen dem KV spätestens einen Monat vor der AV unterbreitet werden.  
Der Revisionsvorschlag wird an der folgenden AV unterbreitet.

### Art. 22.2 Abstimmungsmodus

Statutenrevisionen erfordern die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Mehrheit der anwesenden Vereine.

### Art. 22.3 Übergangsbestimmungen

Art. 22.3.1 Die Statutenänderung tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch die AV in Kraft.

Art. 22.3.2 Der bisherige KV bleibt bei einer Statutenrevision bis zum Ablauf der Legislaturperiode im Amt.

## Art. 23 Schlussbestimmungen

### Art. 23.1 Ergänzung durch die Statuten des STV

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine (Art. 60 ff. ZGB).

### Art. 23.2 Auflösung

Art. 23.2.1 Die Auflösung des SGTV kann nur durch eine ausserordentliche AV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Art. 23.2.2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmrechte.

Art. 23.2.3 Im Falle einer Auflösung des SGTV sollen die verbleibenden Mittel einer Folge- oder ähnlicher Organisation mit gleicher Zwecksetzung zugewendet. Über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die ausserordentliche AV.

### Art. 23.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der AV des SGTV vom 23.2.2019 genehmigt.  
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den ZV des STV in Kraft. Sie ersetzen jene des SGTV vom 1.10.1988.  
Mit Nachtrag von Artikel 2.4 vom 5.3.2022

St. Gallen, 3. Mai 2022

Für den SGTV  
Präsident

  
.....

Hubert Lehner

Vizepräsident

  
.....

Walter Schlegel

Vorliegende Statuten wurden durch den ZV des STV genehmigt:

Präsident

  
.....

Fabio Corti

Direktorin

  
.....

Béatrice Wertli